



SATZUNG:
 Die Gemeinde Manching erläßt gemäß §§ 9, 10 BBAuG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBl. S. 461) Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) sowie der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Allgemeines Umgebungsgebiet gem. § 4 der BauVO in offener Bauweise. Nicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Versammlungen, sowie für sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Ställe für Kleintierhaltung
- Die gelb umrandete Fläche ist als Mischgebiet festgesetzt gem. §§ 6 BauVO. Nicht zulässig sind jedoch:
 - Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Versammlungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
- Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen (nach § 17 BauVO):

	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
a) bei E + 45° - 50°	0,4	0,5
b) bei E + 1° - 22°	0,6	0,8
- Zwingende Festsetzungen: Die Firstrichtung ist im ganzen Siedlungsgebiet (mit Ausnahme nördlich der Heimerstraße) genau parallel zu der Ost-West-Straße südlich der Grundstücke 486 + 487 (Stück = Vogelzoo) einzuhalten.
 - Platz für Garagen, Flachdach, Grenzanbau zwingend. Anbau einer zweiten Garage zulässig.
 - Wohnhäuser E + ausgebauter Dachgeschoss, Dachneigung 45° - 50°
 - Satteldach oder Walmdach bis 30°
 - Wohnhäuser E+4 Satteldach oder Walmdach bis 30°.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 17 (4) BauVO als Höchstgrenze festgesetzt. Kniestocke sind bis max. 0,50m zugelassen. Sockelhöhe max. 0,50m ü. Gelände.

Sämtliche Einfriedungen nicht höher als 1,10m.

7.a)	Kinderspielfeld	6. Grundstückezufahrten
7.b)	öffentliche Grünfläche	
7.c)	Trefestation (geplant)	
8.	Straßenbreiten	der öffentlichen Verkehrsflächen
	Öffentliche Parkplätze	

Baugrenzen:

a)	Baulinie (rot)	----- GRENZE DES UMLEGUNGsbereiches
b)	Baugrenze (blau)	
10.a)	Fassungsbereich	der wasserwirtschaftlichen
b)	weitere Schutzzone	
c)	engere Schutzzone	

13. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die die geringeren sind als Art. 6 und 7 der BayBO es vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt mit der Einschränkung, daß die nachbarschützenden Mindestabstandsflächen des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO von den Wohngebäuden noch gewahrt bleiben.

Zone entlang der Autobahn:

a)	äußere befestigte Fahrbankante Autobahn
b)	Einfriedung
c)	Bauverbotgrenze

Höhenbeschränkung nach Luft-VG vom 10.1.1959

Startbahnbezugspunkt	363,10 ü. NN
größte zulässige Höhe	15,00 m
	378,10 ü. NN

HINWEISE:

- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- aufzulösende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- bestehende Einfriedungen
- 20 KV Kabel
- geplante Kanalisation
- private Grünfläche mit Bepflanzung

Wohnungszahl:

66 Zweifamilienhäuser Erd- + 1. Obergesch.	= 132 Wohnungen
8 Einfamilienhäuser erdgeschossig	= 8 Wohnungen
geschätzte Summe	= 140 Wohnungen

Einwohnerzahl:

140 Wohnungen x 3,5 Bewohner ca.	= 490 Bewohner
Einwohnerzahl pro Hektar Gesamtfläche	= 54 E / ha

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.11.1971 Nr. 3/2 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.

Manching, den 10.9.70

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 23.6.1971 bekanntgegeben. Der genehmigte Plan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei von 23.6.71 bis 27.7.71 ausliegen.

Das Landratsamt Ingolstadt hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 20.4.1971 Nr. IV/12/As. 610 gemäß § 11 BBAuG i. V.m. § 2 der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Manching, den 28.4.1971

Gemeinde Manching

(Stütz)

1. Bürgermeister

ÄNDERUNGEN

A	So. 3. 62	BEKANNTMACH.
B	So. 5. 62	ÄNDERUNG DES NEBENGEBAUDES
C	No. 5. 62	ÄNDERUNG DER BAULINIE
D	No. 10. 62	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
E	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
F	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
G	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
H	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
I	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
J	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
K	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
L	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
M	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
N	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
O	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
P	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
Q	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
R	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
S	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
T	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
U	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
V	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
W	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
X	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
Y	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE
Z	No. 1. 63	ÄNDERUNG DER BAUGRENZE

GEMEINDE MANCHING
 LANDKREIS INGOLSTADT
 BEBAUUNGSPLAN ANKOFERFELD
 MASSTAB: 1:1000

TAG: IM MÄRZ 1965
 DIPL.-ING. ARCHITEKT BDA ELFINGER
 INGOLSTADT AULSIWEG 11 TEL. 2666

Die geänderte Pflanzung G vom 19.1.1972 wurde vom Gemeinderat gemäß § 10 BBAuG mit Beschluß vom 28.5.1971 als Satzung beschlossen.

Manching, den 28.5.1971

Die Änderung des Bebauungsplanes zur Fassung G vom 19.1.1972 wurde ortsüblich am 27.6.1972 durch ... bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung werden diese Bebauungsplanänderungen nach § 12 BBAuG rechtsverbindlich.

Manching, den 28.6.1972

1. Bürgermeister